

Aktenzeichen:

8 RV 45/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt:

- a) dem Rev.Kl. am
19.9.1961,
- b) dem Rev.Bekl.
am 21.9.1961

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes ohne mündliche Verhandlung am 17. August
1961 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter E l w e r t und

Bundessozialrichter S c h ü t z
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird unter Zurückweisung
des Rechtsmittels im übrigen das Urteil des Hessischer
Landessozialgerichts vom 7. Dezember 1960 dahin ab-
geändert, daß der Urteilsausspruch wie folgt lautet:



- 2 -

"Auf die Berufung werden das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 23. Mai 1960 und der Bescheid der Beklagten vom 17. Dezember 1956 dahin abgeändert, daß dem Kläger ab 1. Februar 1957 wegen lediglich psychogen fixierter Ausfallserscheinungen nach Gehirn- und Rückenmarksentzündung Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 v.H. auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes gewährt wird.

Die Beklagte hat dem Kläger die entstandenen Kosten zu erstatten."

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

G r ü n d e :

Nach ärztlichen Untersuchungen waren beim Kläger als Leistungsgrund nach dem Hessischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) anerkannt: Zustand nach Gehirn- und Rückenmarksentzündung mit hochgradiger schlaffer Lähmung beider Beine, des linken Armes und der Rumpfmuskulatur sowie Schädigung der Oberflächen- und Tiefensensibilität. Ihm wurde wegen völliger Erwerbsunfähigkeit Rente und Pflegegeld gewährt. Durch den Um-
anerkennungsbescheid vom 21. April 1951 wurden die anerkannten Schädigungsfolgen sowie der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und die Gewährung von Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) übernommen. Bei ärztlichen Untersuchungen aus Anlaß des Antrags auf Gewährung von Kapitalabfindung im Jahre 1952 ergaben sich erstmals Bedenken gegen den Umfang der Schädigungsfolgen, weil es sich auch um psychogen verursachte Zustände handeln könne. Gestützt auf das Ergebnis einer versorgungsärztlichen Nachuntersuchung durch Dr. H===== unter Beteiligung der Fachärztin für Nerven- und Gemütsleiden Dr. Schucht vom 2. Juli 1954 stellte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 1. September 1954 die Versorgungsbezüge auf Grund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des § 62 Abs. 1 BVG unter Annahme einer MdE um 50 v.H. neu fest. Die Pflegezulage wurde entzogen und die Schädigungsfolgen als Ausfallerscheinungen nach Gehirn- und Rückenmarksentzündung bezeichnet. Während des Widerspruchsverfahrens wurde der Kläger durch den Regierungsmedizinalrat Dr. M====, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, erneut untersucht und am 9. Dezember 1954 begutachtet. Der Widerspruch blieb erfolglos.

Mit der Klage hat der Kläger die Weitergewährung der Rente eines Erwerbsunfähigen sowie der Pflegezulage beantragt. Er ist auf Veranlassung des Sozialgerichts (SG) durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Prof. Dr. D====, auf einen Antrag nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch den Nervenarzt Dr. K=====, darauf durch den Leiter der Nervenklinik der Stadt und Universität Frankfurt/Main, Prof. J====, schließlich durch den leitenden Arzt des Heims für Gehirn- und Rückenmarksgeschädigte, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Dr. P====, untersucht und begutachtet worden. Der Beklagte hat die ärztliche Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. R===== vom 18. April 1956 vorgelegt. Während des Klageverfahrens hat außerdem auf Veranlassung des Versorgungsamts der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. N===== den Kläger untersucht und das Gutachten vom 7. Dezember 1956 erstattet. Daraufhin hat das Versorgungsamt nach § 62 BVG den Bescheid vom 17. Dezember 1956 erteilt, durch den die Rente mit Ablauf des Monats Januar 1957 entzogen worden ist, weil die Gehirn- und Rückenmarksentzündung folgenlos ausgeheilt sei und eine MdE für Schädigungsfolgen nicht mehr vorliege. Durch Urteil vom 23. Mai 1960 hat das SG die Klage gegen die Bescheide vom 1. September 1954 und 17. Dezember 1956 als unbegründet zurückgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, zu erkennen: "Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 17. Dezember 1956 und des Urteils des SG Frankfurt/Main vom 23. Mai 1960 verurteilt, dem Kläger über den Entziehungszeitpunkt hinaus für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ausfallserscheinungen nach Gehirn- und Rückenmarksentzündung Rente nach einer MdE von 50% zu zahlen". Durch Urteil vom 7. Dezember 1960 hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung das Urteil des SG dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger ab 1. Februar 1957 wegen lediglich psychogen fixierter Ausfallserscheinungen nach Gehirn- und Rückenmarksentzündung Rente nach einer MdE um 30 v.H. nach dem BVG zu zahlen. Eine vom Kläger beantragte Ergänzung des Urteils dahin, daß der Bescheid vom 17. Dezember 1956 aufgehoben werde, hat es durch Urteil vom 22. Februar 1961 zurückgewiesen, weil eine Ergänzung des Tatbestands im Gesetz nicht vorgesehen ist und eine Ergänzung der Urteilsformel nicht stattfinden könne, weil in dem Urteil vom 7. Dezember 1960 kein Anspruch übergangen worden sei.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 54, 103, 123 und 128 SGG, weil das Berufungsgericht in der vom Kläger erhobenen kombinierten Aufhebungs- und Leistungsklage den Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 17. Dezember 1956 übergangen habe. Ferner rügt er mit näherer Begründung eine unzureichende Sachaufklärung und eine Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung, weil das LSG nicht festgestellt habe, inwiefern in seinem Leidenszustand seit dem Erlass des Bescheides vom 1. September 1954 eine wesentliche Änderung eingetreten sei.

Der Beklagte beantragt zu erkennen:

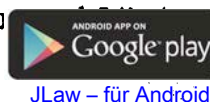
"Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. Dezember 1960 wird als unzulässig verworfen."

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-



Die Verhandlung unter
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist vom LSG zwar nicht zugelassen worden (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), sie findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Zu Recht hat hier der Kläger gerügt, daß das LSG über den von ihm geltend gemachten Anspruch, den Bescheid vom 17. Dezember 1956 aufzuheben, nicht entschieden habe. Nach § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Streitgegenstand in der Berufungsinstanz waren das Vorhandensein von Schädigungsfolgen und der Anspruch auf Gewährung von Versorgung für diese Folgen. Demnach waren eine Aufhebung des Bescheides vom 17. Dezember 1956 sowie eine Verurteilung zur Leistung im Streite. Durch das Urteil des Berufungsgerichts ist der Beklagte nur zur Gewährung von Rente nach einer MdE um 30 v.H. von einem bestimmten Zeitpunkt an wegen der näher bezeichneten Schädigungsfolgen verurteilt worden. Im Urteilsausspruch ist über den Bescheid vom 17. Dezember 1956 nichts gesagt. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Urteilsformel ausgelegt werden, wozu die Urteilsgründe herangezogen werden können, wenn sie klar und eindeutig sind (BSG 3, 135 ff; 4, 121 ff; 6, 97 ff). An dieser Voraussetzung fehlt es aber vorliegend, zumal das LSG in dem Urteil vom 22. Februar 1961 ausdrücklich ausgeführt hat, daß

kein Anlaß bestand, den Bescheid vom 17. Dezember 1956 aufzuheben oder abzuändern.

Hinzukommt, daß die Urteilsgründe selbst an der Rechtskraft nicht teilnehmen (BSG 9, 17 ff). Hier ist nur aus den Urteilsgründen zu entnehmen, daß das Berufungsgericht mit der Verurteilung zur Gewährung einer Rente nach einer MdE um 30 v.H. wegen lediglich psychogen fixierter Ausfallerscheinungen nach Gehirn- und Rückenmarksentzündung den Bescheid vom 17. Dezember 1956



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

abändern wollte. Dies genügt aber nicht für eine hierüber notwendige Entscheidung. Vielmehr wäre es erforderlich gewesen, diese Abänderung im Urteilstenor ausdrücklich auszusprechen. Da allein der Urteilsspruch in Rechtskraft erwächst, nicht aber die Urteilsgründe, besteht somit nach wie vor der Bescheid vom 17. Dezember 1956 formell in vollem Umfange. Schon hieraus ergibt sich, daß der Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 17. Dezember 1956 im Urteil übergangen worden ist. Das LSG hat hiernach die Berichtigung des Urteilstenors zu Unrecht abgelehnt. Der gerügte wesentliche Mangel des Verfahrens einer Verletzung des § 123 SGG ist somit gegeben, so daß die Revision statthaft ist.

Das Rechtsmittel ist aber nur insoweit begründet, als es die teilweise Aufhebung des Bescheides vom 17. Dezember 1956, die das LSG zu Unrecht unterlassen hat, betrifft. Die weiter erhobenen Rügen einer unzureichenden Sachaufklärung und einer Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung hinsichtlich der beim Kläger noch vorhandenen Schädigungsfolgen können nicht durchgreifen.

Insoweit hat der Kläger geltend gemacht, das LSG habe nicht festgestellt, daß seit dem Erlaß des Bescheides vom 1. September 1954 eine wesentliche Besserung im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG eingetreten sei. Diese Rüge ist nicht begründet. Für die Anwendung des § 62 BVG sind einander gegenüberzustellen die maßgebenden Verhältnisse einerseits für den Erlaß des Bescheides vom 1. September 1954 und andererseits für den Bescheid vom 17. Dezember 1956. Es trifft zwar zu, daß das Berufungsgericht nicht im einzelnen dargelegt hat, worin es eine wesentliche Besserung erblickt hat. Es verweist vielmehr auf die im Laufe des Klageverfahrens erstatteten ärztlichen Gutachten und Äußerungen mit Ausnahme des Gutachtens des Nervenarztes Dr. K===== Dieser Hinweis des Berufungsgerichts auf die Gutachten des Nervenarztes Dr. N=====, der Prof. Dr. D===== und J===== sowie des Dr. P===== läßt erkennen, daß es die von diesen Ärzten erhobenen



und beschriebenen Befunde seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Hieraus kann generell noch gefolgert werden, daß das LSG aus diesen Befunden gegenüber dem von der Nervenärztin Dr. Sch== erhobenen und beschriebenen - für den Bescheid vom 1. September 1954 maßgebenden - eine Änderung der Verhältnisse entnommen hat. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn diese Sachverständige beschreibt neben der Sensibilitätsstörung an den beiden Beinen auch Reflexe, die von der Norm abweichen. Demgegenüber haben Prof. Dr. D== und Dr. N===== die vom Kläger behauptete Sensibilitätsstörung nicht objektiviert, insbesondere keine Verletzungen infolge der angeblichen Gefühlsstörung gefunden. Auch haben sie keine anomalen Reflexbefunde erhoben. Dies hat Prof. J== in seinem Gutachten bestätigt. Er hat ausdrücklich dargetan, daß die Sensibilitätsstörung in dem von der Nervenärztin Dr. Sch== angenommenen Umfang nicht mehr besteht; ferner hat er die von der erstgenannten Ärztin beschriebenen anomalen Reflexe als normal auslösbar bezeichnet. Wenn das LSG hierin eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG, und zwar eine Besserung erblickt hat, so hat es die ihm gezogene Grenze des Rechts auf freie Beweiswürdigung nicht überschritten. Hiernach brauchte es sich auch nicht gedrängt zu fühlen, über das Vorliegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Dezember 1956 gegenüber denjenigen für den Bescheid vom 1. September 1954 maßgebenden ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen. Da demnach gegen die vom Berufungsgericht festgestellte wesentliche Änderung der Verhältnisse begründete Revisionsrügen nicht vorgebracht worden sind, bindet diese Feststellung das Revisionsgericht nach § 163 SGG.

Im Hinblick auf diese bindende Feststellung ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif, so daß nach § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG das Rechtsmittel mit der Maßgabe zurückzuweisen war, daß im Urteils-tenor die Abänderung des Bescheides vom 17. Dezember 1956 auszusprechen war.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)